



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930
Pirmasens

Herrn
Klaus Merkert
Forststraße 1
67661 Kaiserslautern

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-108
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de



Aktenzeichen	Auskunft erteilt (Name, E-Mail)	Tel./Fax (06331)	ZINr.	Datum
I/11-135-03	Herr Nikolaus l.nikolaus@lksuedwestpfalz.de	809-155 8098155	001	11.09.2013

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge
Ihre Anmeldung vom 08.09.2013 einer Kundgebung am 15.09.2013 am Bahnhof in Waldfischbach-Burgalben

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz als zuständige Kreisordnungsbehörde erlässt aufgrund der §§1 – 4 und 14 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 969) folgende

Beschränkende Verfügung:

I:

Die mit o.g. Schreiben angemeldete Veranstaltung mit den Angaben

Veranstalter:	Befürworter Bahnhofsteilpunkt Hohenecken
Verantwortlicher Leiter:	Herr Klaus Merkert
Stellvertreter:	Herr Markus Spengler
Veranstaltungstag:	Sonntag, 15.09.2013
Veranstaltungsdauer:	09.55 Uhr – 11.10 Uhr
Ort der Kundgebung:	Bahnhofsvorplatz Waldfischbach-Burgalben, wie in der Anlage ersichtlich (und wie besprochen)
Gegenstand der Veranstaltung:	Kundgebung
Mitführen/Benutzen bes. Gegenstände:	Transparente, Flugblätter, Plakate

kann unter Beachtung der folgenden Auflagen/Beschränkungen (§ 15 VersG) stattfinden:

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz

(BLZ 542 500 10) Nr. 83

Annahmezeiten der Kfz-Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag 7.30 - 11.30 Uhr

Als Leiter der öffentlichen Versammlung sind Sie für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Sie bestimmen den Ablauf der Versammlung, haben aber auch für Ordnung zu sorgen; Sie können die Kundgebung jederzeit unterbrechen oder schließen (es handelt sich hier um gesetzliche Regelungen, vergl. §§ 8 i.V.m. 18 VersG).

Dem Kooperationsgespräch vom 11.09.2013 entsprechend bitten wir je 20 Teilnehmer an der Kundgebung einen ehrenamtlichen Ordner (§ 9 VersG) zu bestellen; auf Anforderung teilen Sie die Zahl der Ordner und die Namen bitte der Polizei mit. Die Ordner sollen eine weiße Armbinde tragen mit der Aufschrift „Ordner“.

Kommt es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder sonstige strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner nicht friedlicher Teilnehmer und können die Verstöße bzw. Ausschreitungen durch Weisungen des Versammlungsleiters oder der Ordner nicht unterbunden werden, so haben der Versammlungsleiter bzw. die Ordner unverzüglich die Polizei zu informieren. Der Versammlungsleiter hat darauf hinzuwirken, dass nichtfriedliche Teilnehmer isoliert werden. Die Ordner dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet sind, mit sich führen. Eine ständige Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und den Ordnern ist sicherzustellen.

Begründung: Die Ordner sollen für einen geordneten Ablauf sorgen; gem. § 9 Abs. 2 VersG sind sie der Polizei mitzuteilen. Soweit Gewalt- oder Rohheitsdelikte von den ins Auge gefassten Ordnern begangen werden, hat die Polizei die Befugnis, diese vom Ordnerdienst auszuschließen. Aus diesem Grund ist der Rückgriff auf die Personalien der Ordner erforderlich. Die weiteren Regelungen dienen dem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.

Der Betrieb eines Lautsprechers/Megaphons ist nicht angemeldet und auch nicht gestattet. Das Benutzen von Trillerpfeifen ist ebenfalls nicht gestattet.

Begründung: Diese Auflagen sichern eine ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung und dienen dem Lärmschutz der Versammlungsteilnehmer und der Anlieger. Außerdem sichern sie die in einer Versammlung erforderliche Kommunikation (§ 15 Abs. 1 VersG i.V.m. § 6 BauNVO i.V.m. der TA-Lärm Nrn. 6.1, 6.3 - vergl. VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 28.02.2001 in NJW 2001, 1741 sowie §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.2, 6 Abs.1 LImSchG).

Den Weisungen der Polizeibeamten sowie der Versammlungsbehörde ist Folge zu leisten.

Die Versammlung wird örtlich beschränkt auf den Bereich ca. 10m östlich der Infostände und ca. 25m westlich der Bühne (siehe Anlage; wie besprochen); eine gezielte Behinderung der Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und Polizei ist selbstredend nicht erlaubt.

Nach Beendigung der Kundgebung bitten wir Sie die Versammlung zu schließen und die Teilnehmer zum Auseinandergehen aufzufordern.

II:

Sofortvollzug

Hinsichtlich der Auflagen/Beschränkungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die gemachten Auflagen ermöglichen Ihnen die Durchführung der Veranstaltung in dem gewünschten Umfang und dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufes. Ohne die Anordnung des Sofortvollzuges würde ein evtl. erhobener Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfalten, mit der Folge, dass die Beschränkungen erst lange Zeit nach der Veranstaltung bestandskräftig würden. Die an sich erforderliche Regelung wäre dann überflüssig.

III:

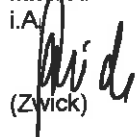
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40 – 42, 66953 Pirmasens schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Erhebung eines Widerspruchs per E-Mail ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


(Zwick)

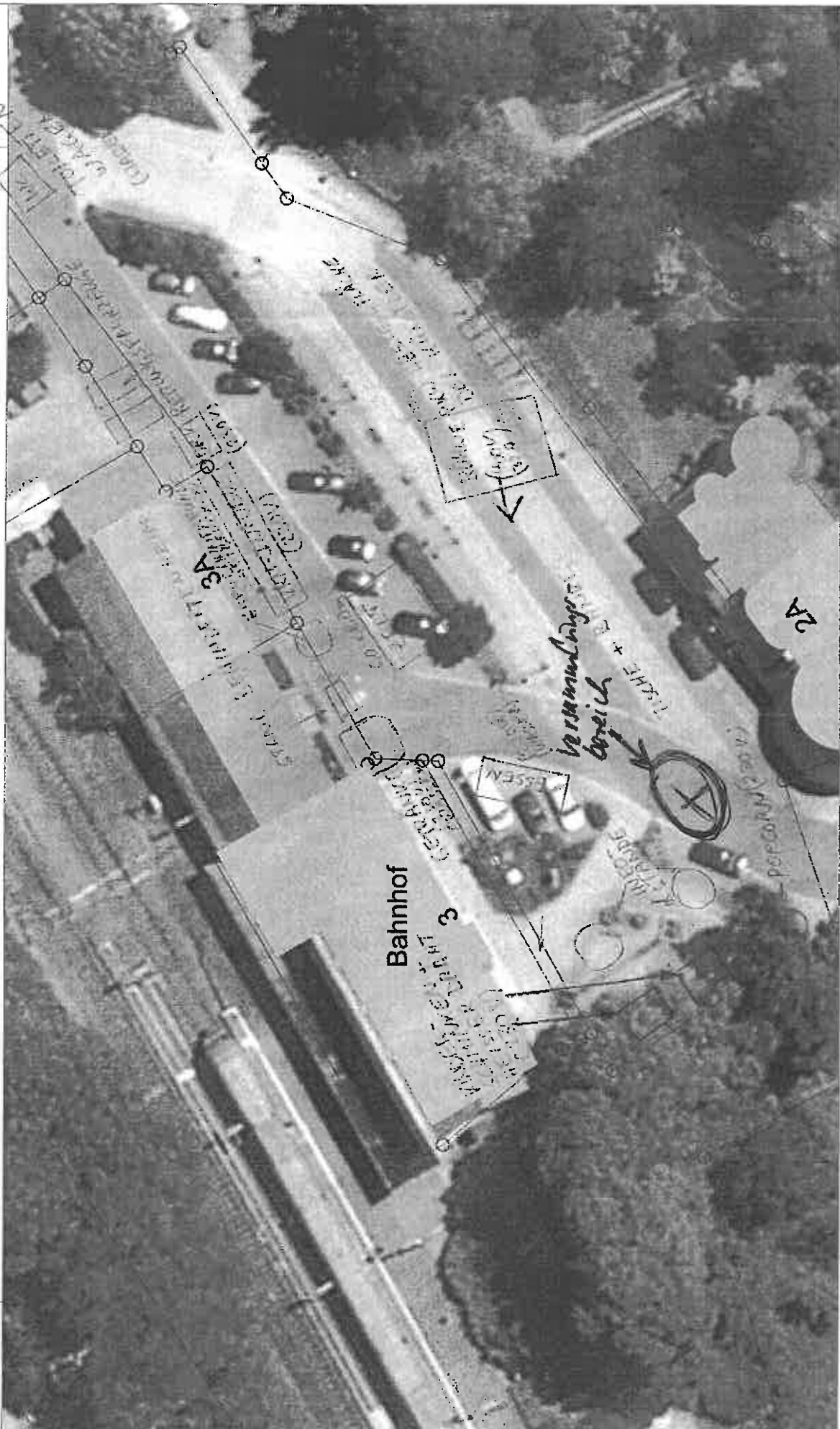
In Abdruck an:

Polizeiinspektion Waldfishbach-Burgalben
Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern
Verbandsgemeindeverwaltung Waldfishbach-Burgalben
Zweckverband SPNV



VG Waldfischbach-Burgalben

Datum: 24.01.2013
Bearbeiter:



M 1 : 300

VORANSICHT
(200 V)

Dieser Plan dient nur zur Information.
Die VG Waldfischbach-Burgalben übernimmt keine Haftung für Fehler jeglicher Art.
© Geobasisinformationen mit Genehmigung der Vermessungs- und Katasterverwaltung

